

Checkliste für die Anstellung von Teilzeitmitarbeitenden

die dem Gesamtarbeitsvertrag Holzbau unterstehen

(bei Arbeitszeitreduktion von bisherigen oder Anstellung von neuen Mitarbeitenden)

Gespräche

- ☐ Offenes Gespräch führen, um beidseitige Erwartungen zu klären: Zeitliche Einschränkungen (z.B. Kita-Öffnungszeiten), Flexibilität für zusätzliche Einsätze, Informationspflichten und -wege (z.B. Kommunikation bei Arbeitsübergabe).
- ☐ Termin vereinbaren für erste Zwischenbilanz (bei Neuanstellungen: Probezeitgespräch).

Arbeitsvertrag und Abmachungen

- ☐ Der Beschäftigungsgrad ist schriftlich festzulegen (Art. 06.a GAV), die Anstellung erfolgt grundsätzlich im Monatslohn (Art. 24.a GAV).
- ☐ Es empfiehlt sich, auch die üblichen Arbeitstage zu vereinbaren.

Berufliche Vorsorge (BVG)

- ☐ Vorsorgeplan überprüfen betreffend Versicherung der Teilzeitbeschäftigten: Wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad angepasst? Werden auch Teilzeitbeschäftigte unter der Eintrittsschwelle versichert?
 - ☐ Wenn nicht: Möglichkeiten mit der Pensionskasse abklären und in Rücksprache mit den Arbeitnehmenden die Vorsorgepläne entsprechend anpassen.
 - ☐ Pensionskassenwechsel prüfen, wenn die Pensionskasse keine solchen Angebote hat. Ein Pensionskassenwechsel ist nur in Rücksprache mit den Arbeitnehmenden möglich.
- [Leitfaden Teilzeitarbeit und Berufliche Vorsorge](#)

Sozialversicherungen bzw. Lohnabzüge für Arbeitnehmende

- ☐ Mitarbeitende bei der Pensionskasse melden und monatlichen Betrag abziehen.
- ☐ AHV/IV/EO/ALV: Prozentuale Beiträge (abhängig vom Bruttolohn).
- ☐ Krankentaggeldversicherung: Prozentuale Beiträge.
- ☐ Nichtberufsunfallversicherung: Ist ab einer Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden pro Woche obligatorisch. Prämien gehen zulasten der Arbeitnehmenden (prozentuale Beiträge). Beträgt die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden pro Woche, Arbeitnehmende darauf hinweisen, sich selbst entsprechend zu versichern (z.B. über eigene Krankenkasse).
- ☐ Beiträge für den Vollzugs- und Bildungsfonds: Prozentuale Beiträge.

Familienzulagen

Die Anmeldung oder eine Änderungsmeldung für den Bezug von Familienzulagen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmenden.

- ☐ Arbeitnehmende mit Familienzulagen darauf hinweisen, dass sich durch Teilzeitbeschäftigung Änderungen im Anspruch ergeben können (z.B. werden Familienzulagen an den Elternteil mit dem höheren Einkommen ausbezahlt).
- ☐ Formulare der Ausgleichskasse an Arbeitnehmende aushändigen.